



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Abschiebung Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden – Kosovo
und Albanien**

Begleitung vom 24. Januar 2022

Az.: 2212/1/22

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	2
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Abholungszeitpunkt	4
II	Dokumentation.....	4
III	Flugbegleitung durch privates Sicherheitspersonal.....	4
IV	Gepäck.....	5
V	Waffen.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 24. Januar 2022 eine Abschiebung vom Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien. Die Nationale Stelle kündigte die Begleitung im Regierungspräsidium Karlsruhe an.

Die Delegation traf am Besuchstag um 6:00 Uhr am Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden ein. Sie besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Zuführkräfte stattfand, die Wartebereiche für die abzuschiebenden Personen und die Bereiche, in denen die Durchsuchungen und die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurden. Sie beobachtete die Bodenabfertigung und das Boarding des Flugzeugs.

Die Bodenabfertigung wurde durch Bedienstete der Landespolizei Baden-Württemberg durchgeführt. Den Flug begleiteten von der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* eingesetzte private Sicherheitsleute.

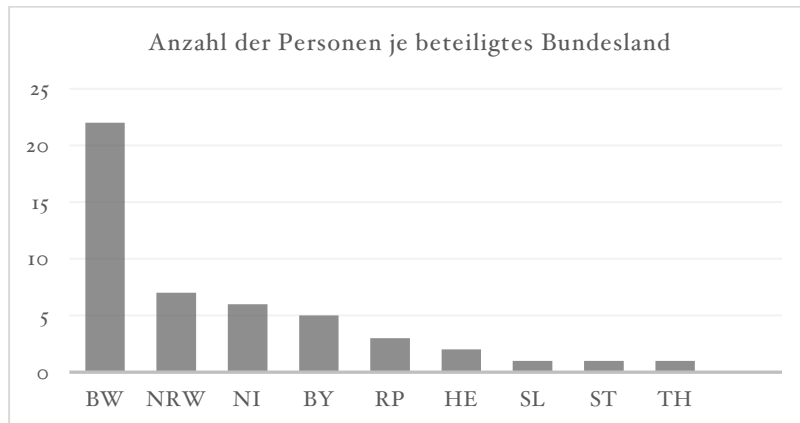
Insgesamt wurden 49 Personen zugeführt, 48 Personen wurden tatsächlich abgeschoben. Eine Person wurde aufgrund eines stattgegebenen Eilantrags nicht abgeschoben.

B Allgemeiner Eindruck

Von der Maßnahme waren zwei Kinder im Alter von 8 und 12 Jahren betroffen. Zudem wurde eine Person über 60 abgeschoben, für die die Modalitäten der Abschiebung ein besonderes

Ansteckungsrisiko und das damit verbundene Risiko eines aufgrund des Alters schweren Verlaufs einer Corona-Erkrankung beinhaltet.¹

Neben Baden-Württemberg wurden die Abzuschiebenden aus Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugeführt, was teilweise zu längeren Anfahrtszeiten führte.



Abgesehen von der Nationalen Stelle wurde die Maßnahme durch keine andere unabhängige Stelle beobachtet. Eine wirksame Abschiebungsbeobachtung und der damit verbundene regelmäßige Austausch mit Behörden stellen ein wesentliches Element für eine dauerhafte Einhaltung und Fortentwicklung staatlicher und menschenrechtlicher Regelungen dar.²

C Positive Beobachtungen

Die umsichtige Behandlung der betroffenen Personen und die entspannte Atmosphäre bei der Bodenabfertigung hatten eine beruhigende Wirkung auf die abzuschiebenden Personen. Aus diesem Grund musste zu keinem Zeitpunkt unmittelbarer Zwang angewendet werden. Dies ist besonders positiv hervorzuheben.

Den Abzuschiebenden wurde auf Wunsch (auch mehrfach) die Möglichkeit gegeben während der Wartezeit am Flughafen zu rauchen. Auch Verpflegung stand ausreichend zur Verfügung und wurde den Abzuschiebenden regelmäßig angeboten.

Polizeiliche Durchsuchungen wurden nach erfolgter Überprüfung nur im Ausnahmefall vorgenommen. Eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wurde in keinem Fall durchgeführt. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt.

Schließlich wurde die Rückabwicklung der Maßnahme bei einer Person, deren Eilantrag stattgegeben wurde, vorbildlich durchgeführt. So wurde zunächst der Zugang zu einem Rechtsbeistand umgehend ermöglicht und die Begleitung der betroffenen Person organisiert, damit diese an ihren Wohnort zurückkehren konnte. Die Bediensteten am Flughafen gingen mit besonderem Einfühlungsvermögen auf die betroffene Person ein.

¹ RKI, [Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19](#): Nach Aussage des RKI steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz).

² Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (Rückführungsrichtlinie).

D Feststellungen und Empfehlungen

I Abholungszeitpunkt

Aufgrund der frühen Zuführung, die am Flughafen um 6:30 Uhr begann, wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt. Mehrere Abzuschiebende befanden sich bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Wagen warten mussten.

Über den Kontext dieser Abschiebungsbeobachtung hinaus hat die Nationale Stelle festgestellt, dass Abzuschiebende seit Beginn der Corona-Pandemie regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. Sie steht dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit grundsätzlich zu vermeiden, um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere Familien mit Kindern, so gering wie möglich zu halten.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Im Fall von Abschiebungen von Kindern ist dies ausnahmslos zu gewährleisten.

II Dokumentation

Die beobachtete Maßnahme wurde ausschließlich in Form eines sogenannten Abschlussberichts dokumentiert. Eine individuelle, personenbezogene Dokumentation wurde nicht erstellt. Auch lagen zum Zeitpunkt der Abschiebungsbeobachtung keine Vorlagen für eine entsprechende Dokumentation vor.

Eine individuelle, personenbezogene Dokumentation der Maßnahme dient ihrer Nachvollziehbarkeit. In Fällen, in denen eine polizeiliche Durchsuchung ggf. mit Entkleidung und/oder eine Zwangsmaßnahme (Anwendung von Gewalt, Fesselung) durchgeführt werden, ist eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation unerlässlich. Aufgrund der Schwere des jeweiligen Grundrechtseingriffs bei Durchsuchungen mit Entkleidung und Zwangsmaßnahmen gilt dies auch hinsichtlich der Begründung. Auf diese Weise sind Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar.

Zum Schutz der Abzuschiebenden, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sind Abschiebungsmaßnahmen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei von oder mit Beteiligung der Bundespolizei durchgeführten Maßnahmen erfolgt eine solche Dokumentation auf sogenannten Begleitzetteln. Diese stellen sicher, dass Grundrechtseingriffe separat dokumentiert werden und auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

III Flugbegleitung durch privates Sicherheitspersonal

Die Flugbegleitung bis zur Übergabe der Personen im Zielland wurde an das Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* übertragen. Der Nationalen Stelle wurde der Zutritt zum Flugzeug ermöglicht. Allerdings konnte ihr zum Zeitpunkt ihrer Beobachtung keine Auskunft über die Ausbildung des Sicherheitsdienstes, die Bedingungen an Bord und die generelle Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings gegeben werden.

Darüber hinaus erschwert die Vielfalt der Akteure, die an der Durchführung einer solchen Maßnahme beteiligt sind, die einheitliche Umsetzung von Empfehlungen und Standards der Nationalen Stelle.

Die Begleitung von abzuschubenden Personen durch Sicherheitspersonal einer Fluggesellschaft ist zwar grundsätzlich mit Artikel 8 der Rückführungsrichtlinie³ vereinbar, dies ermöglicht dem abschubenden Staat jedoch nicht, sich seiner generellen Aufsichtspflicht zu entziehen.⁴

Die Nationale Stelle bittet um präzise Auskunft, in welcher Weise der Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft Air Bulgaria aus- beziehungsweise fortgebildet und auf die spezifische Aufgabe der Begleitung von Abschiebungen vorbereitet wird.

Die Begleitung von Abzuschubenden durch Sicherheitspersonal einer Fluggesellschaft darf nicht zu einer Senkung von Schutzstandards führen. Um dies sicherzustellen, soll sich mindestens ein amtlicher Vertreter des abschubenden Landes an Bord des Luftfahrzeugs befinden.⁵ Auch eine wirksame Abschiebungsbeobachtung ist zu gewährleisten.⁶

IV Gepäck

Zwei Personen wurden ohne Gepäck abgeschoben.

Die Abschiebung einer Person darf nicht zum Verlust des Eigentums führen.

Es ist wesentlich, dass eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet, dass abzuschubende Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden. Es soll jeder abzuschubenden Person ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sollen bei Bedarf ausgehändigt werden.

V Waffen

Die an der Bodenabfertigung beteiligten Beamtinnen und Beamten der Landespolizei Baden-Württemberg trugen ausnahmslos Waffen.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass dies ein erhöhtes Gefährdungsrisiko in sich birgt. Daher soll bei Abschiebungsmaßnahmen grundsätzlich auf das Tragen von Waffen verzichtet werden.

Bei Abschiebungsmaßnahmen, die von oder mit Beteiligung der Bundespolizei durchgeführt werden, hat die Nationale Stelle beobachtet, dass die Bediensteten bei der Bodenabfertigung, der Personenkontrolle und während des Fluges grundsätzlich keine Waffen tragen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

⁴ Ministerkomitee des Europarates, 24. Mai 2005, „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“, Leitlinie 18, https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20_Guidelines_Forced_Return_en.pdf:

„Privatization should not lead the public authorities to escape or diminish their responsibilities.“ (S. 50).

⁵ Vgl. Gemeinsame Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG des Rates.

⁶ Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. April 2022